

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 25.10.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.1995 hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 20.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Uedem erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1)\* Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Uedem Gleichgestellten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt.

Bei Abfallgemeinschaften haftet der in der schriftlichen Verpflichtungserklärung genannte Anschlusspflichtige (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2 der Abfallentsorgungssatzung).

- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumswechsel anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

### § 3

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die erstmalige Abfuhr folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

### § 4\*\*\*

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1)\*\* Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und Zweck der Abfallbehälter berechnet.
- (2)\*\*\*\* Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Restabfallbehälters (Graue Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

\* Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.11.2000

\*\* Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.1996

\*\*\* Fassung der 14. Änderungssatzung vom 23.12.2010

\*\*\*\* Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29.10.2015

|                  |            |
|------------------|------------|
| 80-Liter grau    | 143,60 €   |
| 120-Liter grau   | 201,60 €   |
| 240-Liter grau   | 369,67 €   |
| 770-Liter grau   | 1.172,92 € |
| 1.100-Liter grau | 1.665,57 € |

- (3)\*\*\*\*Die Gebühren für die 4-wöchentliche Leerung eines Abfallbehälters für Papier, Pappe, Kartonagen (Grüne Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

|                  |         |
|------------------|---------|
| 120-Liter grün   | 12,00 € |
| 240-Liter grün   | 12,30 € |
| 770-Liter grün   | 38,00 € |
| 1.100-Liter grün | 50,00 € |

- (4)\*\*\*\*Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Abfallbehälters für pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten (Braune Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

|                 |          |
|-----------------|----------|
| 120-Liter braun | 57,00 €  |
| 240-Liter braun | 115,00 € |

- (5)\*\*\*\*Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern (Restabfallsack) bzw. 80 Litern (PPK-Abfallsack) beträgt pro

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Restabfallsammelsack | 4,60 € |
| Papiersammelsack     | 2,10 € |

- (6)\*\*\*\*Die unter Absatz 2 genannten Gebührensätze gelten für das Entsorgungsangebot: Restabfall, Schadstoffe aus Haushalten im Bringsystem, verdeckte Sperrgutabfuhr einschl. weiße Ware, Altholz, Metall.

- (7) Für den Umtausch eines Restabfallbehälters sowie den Rücktausch eines kleineren Restabfallbehälters in einen größeren Restabfallbehälter wird eine Gebühr von 25,00 Euro berechnet.

- (8) Für den Tausch des 240-Liter-Bioabfallbehälters in ein 120-Liter-Bioabfallgefäß oder umgekehrt wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

## § 5

### Auskunftspflicht, Kontrolle und Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

\*\*\*\* Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29.10.2015

- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Gemeinde, die mit der Anforderung anderer gemeindlicher Abgaben verbunden sein können, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2)\*\* In den Fällen des § 4 Abs. 6 wird die Gebühr bei Überlassung des Abfallsackes fällig.
- (3)\*\* Die Gebühr im Falle des § 4 Abs. 8 und 9 für den Austausch von Abfallbehältern und ihren Rücktausch wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 29.04.1991 außer Kraft.

---

\*\* Fassung der 15. Änderungssatzung vom 31.03.2011

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 25. Oktober 1995

W. van Briel  
Bürgermeister

| Ratsbeschluss                     | Aufsichtsbehördliche Genehmigung | Bekanntmachungsanordnung | öffentlich bekanntgemacht | Inkrafttreten |
|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------|
| 20.09.1995                        | -                                | 25.10.1995               | 30.10.1995                | 01.01.1996    |
| 1. Änderungssatzung<br>18.11.1996 | -                                | 20.11.1996               | 30.11.1996                | 01.01.1997    |
| 2. Änderungssatzung<br>24.11.1997 | -                                | 01.12.1997               | 06./09.12.1997            | 01.01.1998    |
| 3. Änderungssatzung<br>23.11.1998 | -                                | 27.11.1998               | 05.12.1998                | 01.01.1999    |
| 4. Änderungssatzung<br>20.12.1999 | -                                | 21.12.1999               | 29.12.1999                | 01.01.2000    |
| 5. Änderungssatzung<br>06.11.2000 | -                                | 13.11.2000               | 16.11.2000                | 01.01.2001    |
| 6. Änderungssatzung<br>17.12.2001 | -                                | 19.12.2001               | 22.12.2001                | 01.01.2002    |
| 7. Änderungssatzung<br>19.12.2002 | -                                | 20.12.2002               | 28.12.2002                | 01.01.2003    |
| 8. Änderungssatzung<br>18.12.2003 | -                                | 19.12.2003               | 23.12.2003                | 01.01.2004    |
| 9. Änderungssatzung               | -                                | 20.12.2004               | 22./29.12.2004            | 01.01.2005    |

| 16.12.2004                                  |   |                                    |                                     |                    |
|---|---|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| Ratsbeschluss                               | Aufsichts-<br>behördliche<br>Genehmi-<br>gung | Bekannt-<br>machungs-<br>anordnung | öffentlich bekannt-<br>gemacht      | Inkraft-<br>treten |
| 10. Änderungs-<br>satzung<br>15.12.2005     | -   | 19.12.2005                         | 23.12.2005                          | 01.01.2006         |
| 11. Änderungs-<br>satzung<br>02.11.2006     | -   | 08.11.2006                         | 11.11.2006                          | 01.01.2007         |
| 12. Änderungs-<br>satzung<br>20.12.2007     | -   | 20.12.2007                         | 27.12.2007                          | 01.01.2008         |
| 13. Änderungs-<br>satzung<br>18.12.2008     | -   | 22.12.2008                         | 30.12.2008                          | 01.01.2009         |
| 14. Änderungs-<br>satzung<br>13.12.2010     | -   | 23.12.2010                         | 29.12.2010                          | 01.01.2011         |
| 15. Änderungs-<br>satzung<br>14.03.2011     | -   | 21.03.2011                         | 21.03.2011 (NRZ)<br>22.03.2011 (RP) | 23.03.2011         |
| 16. Änderungs-<br>satzung<br>19.12.2012     | -   | 19.12.2012                         | 22.12.2012                          | 01.01.2013         |
| 17. Änderungs-<br>satzung<br>19.12.2013     | -   | 20.12.2013                         | 21.12.2013                          | 01.01.2014         |
| 18. Änderungs-<br>satzung vom<br>29.10.2015 | -   | 21.12.2015                         | 23.12.2015                          | 01.01.2016         |